Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 20(16)133-A

ö. Anh. am 8.02.23 7.02.2023



BVTE | Georgenstraße 25 | 10117 Berlin

I Georgenstraße 25 10117 Berlin T +49 30 88 66 36-0 info@bvte.de www.bvte.de

Anhörung zum EWKFondsG - Eingangsstatement

Dr. Anja Thielen, Wissenschaftliche Referentin des BVTE

Der Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse (BVTE) vertritt und fördert produktübergreifend die Interessen der gesamten Wertschöpfungskette der Branche für das Rauchen, Dampfen sowie oralen Tabak- und Nikotingenuss.

Die Tabakwirtschaft ist durch das EWKFondsG und das angestrebte Kostenmodell in besonderem Maße betroffen. Der BVTE hat sich daher intensiv mit der nationalen Umsetzung der EWK-RL und der Entwicklung des Kostenmodells beschäftigt und möchte zum Gesetzentwurf gemäß BT-Drucksache 20/5164 auf einige kritische Punkte bei der Umsetzung der EWK-RL hinweisen.

Die Hersteller von Tabakprodukten stehen zu ihrer Produktverantwortung – auch für ihre Produktabfälle. Die Tabakwirtschaft will ihren Teil der Verantwortung tragen und macht sich stark für ein größeres Problembewusstsein bei den Konsumenten. Wir setzen uns deshalb für eine Sensibilisierung und langfristige Änderung des Verbraucherverhaltens ein – mit Kampagnen, Taschenaschenbechern, Sponsoring von Sammelbehältern sowie der Unterstützung von Initiativen und konkreten Aktionen für eine saubere Umwelt.

Berücksichtigung des DNP-Anteils: Die deutschen Hersteller können ausschließlich die Produktverantwortung für Tabakwaren tragen, die von ihnen selbst hergestellt und in Deutschland in Verkehr gebracht worden sind. Sie können nicht die Kosten für die nicht in Deutschland versteuerten Zigaretten übernehmen (sog. Duty Non Paid Cigarettes oder DNP). Das betrifft neben den sog. Schmuggelzigaretten auch legale private Importe, die durch Verbraucher im Ausland erworben worden sind. Auch für letztere sind wir nicht verantwortlich.

Die paritätische Besetzung und die Aufgaben der EWK-Kommission: Nach den Vorgaben der EWK-RL sind die Kosten zwischen den betroffenen Akteuren festzulegen. Die EWK-Kommission ist hierbei das zentrale Gremium für die aktive Mitgestaltung der Hersteller und sollte den betroffenen Herstellern eine angemessene Mitwirkung und eine mitgestaltende Rolle bei der Festlegung der Kosten ermöglichen. Dafür sollten die zahlungspflichtigen Hersteller gegenüber den anderen Interessenvertretern in der EWK-Kommission nicht in der Minderzahl sein.

Transparenz für alle Beteiligten: Für alle Beteiligten sollten die gleichen Offenlegungspflichten gelten. Nach dem Gesetz-Entwurf sollen Hersteller jedes Jahr genau melden, welche Produktmengen sie produzieren und auf den Markt bringen. Das gleiche Prinzip



sollte für die Kommunen gelten. Kommunen sollten melden, welche Abfallmengen angefallen sind und welche Kosten sie haben.

Bei dem Kostenmodell nimmt das Umweltbundesamt eine zentrale Stellung ein: Die Komplexität der Kostenberechnung, die sich hinter der Berechnung der Abgabesätze verbirgt, basiert auf den Daten und Berechnungen der UBA-Studie. Daraus entsteht eine besondere Verpflichtung zu transparentem und für alle nachvollziehbaren Handeln.

Die Kosten müssen verhältnismäßig sein, das bedeutet, sie müssen in einem konkreten Verhältnis zu den Abfallmengen stehen. Während der Anteil der EWK-Produkte im öffentlichen Abfall lediglich 5,6 Gewichtsprozent ausmacht, sollen die Hersteller nach dem UBA-Modell 17% der Gesamtkosten der öffentlichen Reinigung (434 Mio. €/Jahr) übernehmen. Zigarettenabfälle machen im Mittel etwa 1 Prozent der Gesamtmenge des öffentlichen Abfalls aus – aber das Kostenmodell sieht für TPF eine Beteiligung von 6% der Gesamtkosten vor. Etwa ein Drittel aller EWK-Kosten sollen von den TPF-Herstellern bestritten werden.

Kosten auf Gewichtsbasis sind sachgerecht. Wenn die Kosten rein nach Gewicht berechnet würden, wäre der Aufwand der manuellen Reinigung bereits vollständig abgedeckt, weil im Kostenmodell <u>alle</u> Reinigungskosten der Kommunen berücksichtigt werden – auch die hohen Kosten der "händischen" manuellen Reinigung. Eine zusätzliche Aufwandsermittlung z.B. nach Abfallstückzahlen führt zu einer Kostenüberdeckung und lässt die Kosten für alle EWK-Produkte in unverhältnismäßiger Weise ansteigen.

Beim UBA-Kostenmodell sind Abfallstückzahlen der kostenintensivste Faktor mit der schwächsten Datenlage. Nach dem vorgestellten Kostenmodell soll der größte Teil des vorgesehenen Kostenbetrags für TPF auf der Größe "Abfallstückzahlen" beruhen.

Aber Abfallstückzahlen sind im Bereich der Abfallbewirtschaftung ein Novum und keine gebräuchliche Maßeinheit. Für die Ermittlung von Stückzahlen im Abfall gibt es keine valide standardisierte Methode und im UBA-Bericht wird die schwächste Datenbasis für diese Größe vorgelegt. Während für Gewicht und Volumen eine detaillierte Datenbasis präsentiert wird, werden für Abfallstückzahlen lediglich bundesweite, stark aggregierte Werte im UBA-Bericht dargestellt.

Die Stückzahlbemessung wirkt sich auf alle EWK-Produkte aus, indem deren tatsächliche Reinigungskosten im Verhältnis zu den Kosten für Nichtkunststoffprodukte überproportional verzerrt werden. Angesichts der immensen Auswirkungen und der methodischen Schwächen der Stückzahlgewichtung wäre es sachgerechter, zumindest zu einer anderen Gewichtung des Stückzahlfaktors zu kommen und die vom UBA vorgeschlagene Gewichtung (jeweils ein Drittel Gewicht, Volumen und Stückzahl) beim Streumüll anzupassen.

Dr. Anja Thielen